

# RS Vwgh 1989/9/13 88/13/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §218;

BAO §229;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/9, S 165;

### Rechtssatz

Im § 229 BAO sieht das Gesetz nur die Ausstellung eines Rückstandsausweises als Grundlage für die Einbringung im Vollstreckungsverfahren vor und normiert dies im § 218 Abs 1 BAO als Voraussetzung für die Vorschreibung eines Säumniszuschlages. Eine Zusendung des Rückstandsausweises an den Abgabepflichtigen ist nicht vorgesehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130199.X03

### Im RIS seit

05.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)